

3406 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden

Aufgrund des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes, BGBl. Nr. 213/1986, sind "Ausgaben nach Maßgabe zweckgebundener Einnahmen (zweckgebundener Ausgaben) als solche zu veranschlagen, wenn die betreffenden Einnahmen aufgrund eines Bundesgesetzes nur für bestimmte Zwecke zu verwenden sind". Solche bundesgesetzlichen Bestimmungen gibt es im Hochschultaxengesetz 1972, im Universitäts-Organisationsgesetz 1975, im Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970, im Akademie-Organisationsgesetz 1955 und im Forschungsorganisationsgesetz 1981. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sollen nun die die zweckgebundenen Einnahmen begründenden Bestimmungen in den genannten Gesetzen mit dem neuen Bundeshaushaltsgesetz harmonisiert werden bzw. dahin geändert werden, daß unter Bedachtnahme auf Zielsetzung, Zweck und Aufgabe der jeweiligen Einrichtung die zweckgebundenen Einnahmen für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtung sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben verwendet werden können.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschultaxengesetz 1972, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz 1970 und das Forschungsorganisationsgesetz 1981 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 21

P r a m e n d o r f e r  
Berichterstatter

H a a s  
Obmann